

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Nutzung des Netzes für elektrische Energie

Änderung vom 2. Juli 2015

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel beschliesst:

I.

Der Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Nutzung des Netzes für elektrische Energie vom 4. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Kosten für öffentliche Beleuchtung und Uhren und Finanzierung der ungedeckten Kosten der Solarstrombörse:

- a) Netzebene 3 0.62 Rp./kWh
- b) Netzebene 5 0.80 Rp./kWh
- c) Netzebene 7(mit Leistungsmessung Zone 2)..... 0.80 Rp./kWh
- d) Netzebene 7(mit Leistungsmessung Zone 1)..... 1.20 Rp./kWh
- e) Netzebene 7(ohne Leistungsmessung) 1.20 Rp./kWh

§ 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Kosten für Systemdienstleistungen an die Swissgrid:

- Systemdienstleistung 0.45 Rp./kWh

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Einfachtarif beträgt 12.40 Rp./kWh

§ 10a erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Tarif für unterbrechbare Verbraucher beträgt 4.40 Rp./kWh

Falls im Notfall die Unterbrechung aufgehoben wird, gilt in diesem Zeitraum ein erhöhtes Entgelt in Höhe des 6 fachen des vorgenannten Tarifs. Dies entspricht 26.40 Rp./kWh.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Doppeltarif beträgt

- a) als Normaltarif 13.60 Rp./kWh
- b) als Spartarif 4.40 Rp./kWh

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Doppeltarif beträgt

- a) als Normaltarif bis und mit 40'000 kWh..... 8.00 Rp./kWh
- b) als Normaltarif ab 40'000 kWh..... 4.90 Rp./kWh
- c) als Spartarif bis und mit 40'000 kWh..... 3.80 Rp./kWh
- d) als Spartarif ab 40'000 kWh..... 2.60 Rp./kWh

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die viertelstündige monatliche Höchstleistung beträgt

- a) bis und mit 27 MW 9.10 CHF/kW
- b) ab 27 MW 6.00 CHF/kW

§ 22 erhält folgende Fassung:

¹ Für Baustellen und temporäre Netznutzerinnen und Netznutzer mit einer Bezugstelle mit einer Bezügersicherung bis und mit 100A wird ein Einfachtarif festgelegt. Er beträgt 12.40 Rp./kWh.

§ 27 erhält folgende Fassung:

¹ Der Doppeltarif beträgt:

- a) als Normaltarif 4.60 Rp./kWh
- b) als Spartarif 2.30 Rp./kWh

§ 28 erhält folgende Fassung:

¹ Die viertelstündige monatliche Höchstleistung wird mit 5.90 CHF/kW verrechnet.

² Beim Tarif für unterbrechbare Verbraucher kommt der Leistungstarif nur bei Notbetrieb zur Anwendung. Andernfalls wird kein Leistungsentgelt erhoben.

§ 31 erhält folgende Fassung:

¹ Der Doppeltarif beträgt:

- a) als Normaltarif 2.90 Rp./kWh
- b) als Spartarif 1.70 Rp./kWh

§ 32 erhält folgende Fassung:

¹ Die viertelstündige monatliche Höchstleistung wird mit 3.70 CHF/kW verrechnet.

II. Übergangsbestimmung

Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Wirksamwerden dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2016, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2016, welcher mit den in dieser Änderung festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird per 1. Januar 2016 wirksam.

Namens des Verwaltungsrats der IWB Industrielle Werke Basel
Jens Alder, Präsident des Verwaltungsrats

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. August 2015